



3/SN-334/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 561/10

A-6010 Innsbruck, am 23. Juli 1990

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 bis 8  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	Zu 76 GE 90
Datum:	1. AUG. 1990
Verteilt	3. Aug 1990

*A. Schwanz*

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
das Goldklauselgesetz aufgehoben wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 06 0302/5-V/2/90 vom 5. Juni 1990

Gegen den übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Goldklauselgesetz, BGBI. Nr. 130/1937, aufgehoben wird, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch wegen der möglichen Parallelität der Rechtsfragen angeregt, eine dem Art. III der Baurechtsgesetznovelle 1990, BGBI. Nr. 258, vergleichbare Übergangsregelung zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

